

### **Erste Neufassung der Satzung der Eichdirektion Nord zur Integration des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Auf Grund von § 10 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord vom 23. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 662) und des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord vom 10. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 480) beschließt der Verwaltungsrat nachfolgende Änderungen:

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Dienstsiegel**

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein errichten zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des gesetzlichen Messwesens als Trägerländer eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Mit Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord tritt das Land Mecklenburg-Vorpommern als Trägerland der Anstalt des öffentlichen Rechts bei. Die Anstalt trägt den Namen „Eichdirektion Nord“. Sitz der Eichdirektion Nord ist Kiel.
- (2) Die Eichdirektion Nord führt ein kleines Dienstsiegel in folgender Form (siehe Anlage).

#### **§ 2**

##### **Organe**

- (1) Organe der Eichdirektion Nord sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben über alle durch ihre Tätigkeit in der Eichdirektion Nord bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.
- (3) Die Genehmigung, abweichend von Absatz 2 Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt

Anl.

- den Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates,
- im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter,
- der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die Aufsichtsbehörden.

Die Befugnis des Vorstandes, die im Rahmen seiner Geschäftsführung üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse der Eichdirektion Nord abzugeben, bleibt unberührt.

### § 3

#### Verwaltungsrat

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Trägerländer im Verwaltungsrat sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils von den zuständigen Stellen der Trägerländer berufen und abberufen. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die Stellvertretung.

Der Vorsitz und die Stellvertretung wechseln jeweils im Verwaltungsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eichdirektion Nord wählen aus ihrem Kreis in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl ein Mitglied des Verwaltungsrates sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren und das Ausscheiden des zu wählenden Mitglieds regelt der Verwaltungsrat durch eine Wahlordnung. Die Wahlordnung muss die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern an den Wahlvorschlägen gewährleisten.

(3) Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Erneute Berufung und Wiederwahl sind zulässig. Sind bei Ablauf der Amtszeit die neuen Mitglieder noch nicht berufen oder gewählt, so führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zum Eintritt der neuen Mitglieder, deren Amtszeit sich entsprechend verkürzt, fort. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, tritt das nächst gewählte Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit ein. Scheidet ein berufenes Mitglied aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder oder die jeweiligen Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von sechs Stimmen zu fassen. Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Für die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, gilt Entsprechendes, sofern kein Mitglied widerspricht.

(5) Können zu Gegenständen der Tagesordnung wegen Mangel der Beschlussfähigkeit keine Beschlüsse getroffen werden, ist der Verwaltungsrat innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufen.

### § 4

#### Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord und seiner Änderungen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin oder eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu beachten.

(2) Darüber hinaus bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates

1. die Bestellung und Abberufung der neben dem Vorstand vertretungsberechtigten Personen, deren Vertretungsbefugnis sich auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes erstreckt; eine Generalvertretungsbefugnis darf nicht erteilt werden,
2. die Festlegung der Einzelheiten der Kosten- und Leistungsrechnung zur Berechnung des Verlustausgleichs,
3. die Festsetzung von allgemein gültigen Entgelten,
4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen,
5. die Aufnahme von Krediten, die über den im Finanzierungsplan genehmigten Kreditrahmen hinausgehen sowie die Gewährung von Darlehen, die über den im Wirtschaftsplan genehmigten Darlehensrahmen hinausgehen, ab einer Wertgrenze von 20.000 Euro,
6. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
7. der Erwerb, die gänzliche oder teilweise Veräußerung, die Erhöhung oder Belastung von Beteiligungsrechten oder Maßnahmen vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderungen des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan), die Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsbereichs sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
8. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten
  - a) gegen eines der Trägerländer,
  - b) gegen Unternehmen, an denen einer der Anstaltsträger mit Mehrheit beteiligt ist,
  - c) von grundsätzlicher Bedeutung oder
  - d) ab einem Streitwert von über 25.000 Euro; ausgenommen ist jeweils die Einleitung verwaltungsrechtlicher Vorverfahren,

9. Rechtsgeschäfte, an denen Verwaltungsratsmitglieder persönlich oder als Vertreterin oder Vertreter einer Handelsgesellschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,
10. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit einem der Trägerländer,
11. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
12. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten ab der Entgeltgruppe 12 nach TV-L und höher bzw. mit vergleichbaren Vergütungen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
13. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten eines Trägerlandes geltenden Vorschussrichtlinien hinausgehen,
14. die Gewährung von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen von mehr als 500 Euro im Einzelfall oder wenn ein Gesamtwert in Höhe von 2.500 Euro jährlich überschritten wird,
15. die Übernahme neuer Aufgaben,
16. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind.

(3) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(4) Für die Gewährung von Krediten an Vorstände, Bevollmächtigte sowie an Verwaltungsratsmitglieder gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 89 und 115 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

#### § 5

##### Vorstand

(1) Der Vorstand der Eichdirektion Nord hat einen technischen Vorstand und einen kaufmännischen Vorstand. Ein Mitglied des Vorstandes wird vom Verwaltungsrat zur Sprecherin oder zum Sprecher des Vorstandes bestellt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Eichdirektion Nord verantwortlich nach den Gesetzen, den Bestimmungen dieser Satzung sowie unter Beachtung des von den Aufsichtsbehörden vorgegebenen Zielbildes. Die Mitglieder des Vorstandes haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiterin oder ei-

nes ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(3) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein angemessenes Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand bzw. die wirtschaftliche Lage der Eichdirektion Nord gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

(4) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der Mitglieder des Vorstandes, ihre Vertretung sowie die Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Eichdirektion Nord ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der von dem Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates aufgestellt und geändert wird.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind vor der Entscheidung gemeinsam zu erörtern.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes beschließen gemeinsam über Angelegenheiten,

1. die nach dem Staatsvertrag über die Errichtung der Eichdirektion Nord und dessen Änderungen sowie dieser Satzung einschließlich ihrer Änderungen dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind,
2. die die Geschäftsbereiche von beiden Vorständen betreffen,
3. für die ein Vorstand eine gemeinschaftliche Beschlussfassung wünscht.

Im Konfliktfall hat jeder Vorstand das Recht, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates um Vermittlung anzurufen.

(7) Der Vorstand fertigt über seine regelmäßigen Sitzungen und gefassten Beschlüsse jeweils Niederschriften an, die gesondert aufzubewahren sind.

(8) Der Vorstand veranlasst die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der Trägerländer. Abweichend kann die Bekanntmachung im Internet in einem anerkannten Internetmedium wie z.B. dem elektronischen Bundesanzeiger erfolgen, wenn ein darauf verweisender Hinweis im Amtsblatt für Schleswig-Holstein (Sitzland) veröffentlicht wird.

#### § 6

##### Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

(1) Erklärungen im Namen der Eichdirektion Nord werden unter der Zeichnung „Eichdirektion Nord“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift des Vorstandes. Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Mitglied des Vorstandes eine sonstige Person oder zwei Personen gemeinsam zeichnen können. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Eichdirektion Nord abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen zeichnungsberechtigten Person. Die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

werden einmal jährlich vollständig auf der Internetseite der Eichdirektion Nord veröffentlicht. Änderungen sind unverzüglich bekannt zu machen.

(2) Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Er kann insbesondere für bestimmte Schriftstücke vorsehen, dass sie von nur einer zeichnungsberechtigten Person rechtsverbindlich unterzeichnet werden können. Er kann ferner vorsehen, dass bestimmte durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Schriftstücke nicht unterschrieben werden, sofern sie einen dahingehenden Hinweis enthalten.

#### § 7

##### Abwesenheit des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes teilen der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates Dienstreisen von mehr als drei oder Urlaub von mehr als fünf Tagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als zwei Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

(3) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(4) Ist ein Mitglied des Vorstandes aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen an einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.

#### § 8

##### Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat

(1) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat zu berichten

1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. über die Rentabilität der Eichdirektion Nord und zwar in der Sitzung des Verwaltungsrates, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird,
3. regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Eichdirektion Nord,
4. über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Eichdirektion Nord von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar so rechtzeitig, dass der Verwaltungsrat vor Aufnahme der Geschäfte Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen,
5. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Der Vorstand hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mitzuteilen. Dazu gehören Betriebsstörungen und rechtswidrige Hand-

lungen zum Nachteil der Eichdirektion Nord sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen einem der Trägerländer bzw. ihrer Unternehmen und der Eichdirektion Nord sowie sonstige Vorgänge, die auf die Lage der Eichdirektion Nord von erheblichem Einfluss sein können. Darüber hinaus gibt der Vorstand dem Verwaltungsrat Auskunft über den Geschäftsbetrieb.

(3) Der Vorstand soll den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorlegen.

(4) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

(5) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen Sitzungen des Verwaltungsrates stattfinden. Der Verwaltungsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, zusammentreten. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu billigen Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens sechs Werkzeuge, bei Entscheidungen, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind, spätestens zwölf Werkzeuge, vor der Sitzung den Mitgliedern des Verwaltungsrates vorliegen.

(6) Der Vorstand stellt sicher, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrates rechtzeitig zu der Sitzung, in der über den Jahresabschluss und den Lagebericht verhandelt wird, auch der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers ausgehändigt wird. Dieses gilt auch für die Prüfungsberichte der Tochtergesellschaften gemäß § 14.

#### § 9

##### Unternehmenskonzept

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat ein Unternehmenskonzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

#### § 10

##### Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit der Gesamtheit der Erträge und Aufwendungen,

dem Investitionsplan, dem Finanzierungsplan mit den gesamten Finanzbedarfen und Deckungsmitteln sowie den dazugehörigen Erläuterungen und einer Stellenübersicht. Für den Wirtschaftsplan gelten folgende Anforderungen:

1. Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und soll neben den einzelnen Ansätzen die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse sowie die absoluten und relativen Veränderungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.
2. Die Stellenübersicht muss die Anzahl der Stellen, ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten und Besoldungs- und Entgeltgruppen, die entsprechenden Ist-Zahlen des Vorjahres und eine Erläuterung der Abweichungen enthalten.
3. Im Investitionsplan sind die Ansätze für Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen gegliedert aufzuführen und zu erläutern. Vorhaben sollen grundsätzlich nur dann in den Investitionsplan aufgenommen werden, wenn Erläuterungen (Pläne, Kostenübersichten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorliegen, aus denen die Notwendigkeit der Maßnahmen, die Art der Ausführung, die Bau- oder Beschaffungskosten und die wirtschaftlichen Auswirkungen ersichtlich sind.
4. In den Finanzierungsplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern.
5. Es sind die quartalsmäßigen Soll-Werte und die Ist-Werte darzustellen und die wesentlichen Abweichungen für das jeweilige Berichtsquartal und den abgelaufenen Jahreszeitraum zu erläutern. Außerdem ist eine Hochrechnung des Jahresergebnisses anhand der Ist-Werte vorzunehmen und die spezifischen Unternehmenskennzahlen sind zu ermitteln.

(2) Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Verwaltungsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel eines Trägerlandes vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Anstalt sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft eines Trägerlandes gesichert werden soll.

(4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich überschritten oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnah-

men ist die Einwilligung des Verwaltungsrates einzuholen.

#### § 11

##### Verlustausgleich

(1) Der festgestellte und testierte Verlust (§ 11 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord) wird von den Trägern nach dem Grundsatz der verursachungsgerechten Zuordnung von Erträgen und Kosten auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung ausgeglichen.

(2) Die Verteilung der Erträge und Kosten auf die Kostenstellen und Kostenträger im Rahmen dieser Kosten- und Leistungsrechnung ist unter Beachtung des Grundsatzes der verursachungsgerechten Zuordnung sowie des Gebots der Effizienz und Sparsamkeit des Rechnungswesens festzulegen und bedarfsgerecht anzupassen. Die Festlegung der Einzelheiten der Kosten- und Leistungsrechnung erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

(3) Die Angemessenheit der Verteilung der Erträge und Kosten auf die Kostenstellen und Kostenträger ist im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses jährlich zu überprüfen.

#### § 12

##### Mittelfristige Finanzplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Verwaltungsrat eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens drei darauf folgende Geschäftsjahre umfasst. Die dem Zahlenwert zu Grunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Plandaten sind zu erläutern.

#### § 13

##### Auftragsvergabe

Aufträge für Lieferungen und Leistungen sind unter Beachtung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu erteilen.

#### § 14

##### Tochtergesellschaften

(1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auch von den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften beachtet werden.

(2) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die Geschäfte, die nach dem Staatsvertrag über die Errichtung der Eichdirektion Nord und nach dieser Satzung zustimmungspflichtig wären, stets dem Verwaltungsrat der Eichdirektion Nord zur Beschlussfassung vorzulegen. Das gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschafterverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

(3) Bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind die Maßnahmen, die in personeller oder finanzieller Hinsicht von beson-

derer Bedeutung sind, dem Verwaltungsrat der Eichdirektion Nord vorzulegen.

§ 15

Einigungsstelle

Die Einigungsstelle gemäß § 53 Abs. 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577) wird beim Verwaltungsrat gebildet.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die erste Satzung ist am Tage des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages über die Errichtung der Eichdirektion Nord in Kraft getreten. Ihre Änderungen treten am Tage nach der Neubekanntmachung in Kraft, soweit der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschließt.

Kiel, 3. Juli 2008

**Eichdirektion Nord  
Der Verwaltungsrat**

Amtsbl. Schl.-H. 2008 S. 685

**Anlage**

zur Ersten Neufassung der Satzung der Eichdirektion Nord



Form des Dienstsiegels nach § 1 Abs. 2.